

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1978

vom 30. Juni 1970

Gemeinde Wenslingen, endgültiger Bau- und Strassenlinienplan "Kohlweg - Buechweg", Aenderung des Teil-Strassennetzplanes "Buech"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Wenslingen hat am 20. Februar 1970 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Kohlweg - Buechweg" zugestimmt. Gleichzeitig wurde die dadurch notwendig gewordene Aenderung des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1802 vom 16. Juni 1964 genehmigten Teil-Strassennetzplanes "Buech" gutgeheissen.

B. Die öffentliche Auflage des Bau- und Strassenlinienplanes fand vom 2. bis 31. März 1970 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 8 vom 26. Februar 1970 sowie durch die Zustellung einer Anzeige gegen Empfangsbestätigung an die einheimischen Grundeigentümer und einer solchen an die auswärtigen Liegenschaftsbesitzer vom 26. Februar 1970 (Postquittung) bekanntgegeben. Es haben Einsprache erhoben:

1.

2.

Der Gemeinderat Wenslingen hat in der Folge das Verständigungsverfahren im Sinne von § 6 des kantonalen Baugesetzes durchgeführt. Dabei sind diese beiden Einsprachen am 20. April 1970 bzw. am 13. Mai 1970 schriftlich zurückgezogen worden. Mit Schreiben vom 20. Juni 1970 unterbreitet der Gemeinderat Wenslingen die Beschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 26, 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Strassennetzpläne und Bau- und

Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei Änderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Strassennetzpläne und die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl in formell-rechtlicher wie in materiell-rechtlicher Beziehung konnte kein Verstoss gegen Vorschriften der Gemeinde, des Kantons und des Bundes festgestellt werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Hinsicht sind weder gegen den Bau- und Strassenlinienplan noch gegen die damit verbundene Änderung des Strassennetzplanes Einwendungen zu erheben.

Ob sich allerdings die Reduktion in den Strassenbreiten als zweckmässig erweist, wird erst die Zukunft zeigen. Nun, die Gemeinde wurde anlässlich der Besprechung vom 16. Juli 1969 auf die sachlichen Nachteile zu schmaler Strassen aufmerksam gemacht.

://: 1. Gestützt auf § 3 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Wenslingen vom 20. Februar

1970 betreffend den endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Kohlweg - Buechweg" und die damit verbundene Aenderung des Teil-Strassennetzplanes "Buech" genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 69/eBS/1/0 und 69/TSP/1/1 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Wenslingen (2)

Ingenieurbüro H. Blattner, Bischoffsteinweg 15, Sissach

Kreisgeometerbüro Sissach,
Wuhrweg 28, Sissach

Vermessungsamt (2)

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

